



Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen

vom 5. April 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) - in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen der Stadt Köln (AbI. Stadt Köln 2018, Nr. 29, S. 298) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- „(3) Haushaltsangehörige können als Gesamtschuldende haftbar gemacht werden.“

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Benutzungsgebühren in den Einrichtungen setzen sich zusammen aus einer Grundkostengebühr und einer Heizkostengebühr, sofern diese nicht von den Bewohnenden selbst getragen werden.“

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Höhe der von den Bewohnenden in der jeweiligen Einrichtung je Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Grundkostengebühr und die Heizkostengebühr ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren sind Nettogebühren; sofern die Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind die Gebührensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
- (2) Im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung kann von den in § 3 Abs. 1 festgelegten Grundgebühren abgewichen werden, sobald eine Angemessenheitsgrenze überschritten wird. Als angemessen sind regelmäßig die aktuellen Mietobergrenzen der Leistungsträger maßgebend.
- (3) Soweit in den Einrichtungen einzelne Unterkünfte oder Wohnungen über Ausstattungsmerkmale verfügen, die bei der Festlegung der Grundkosten-

gebühr gemäß Abs. 1 nicht berücksichtigt wurden, werden für die Unterkünfte oder Wohnungen die folgenden Zuschläge auf die Grundkostengebühr der Einrichtung erhoben:

- a) in Einrichtungen ohne Heizung
10% Zuschlag für Heizung
 - b) in Einrichtungen mit Gemeinschafts-WC
10% Zuschlag für eigenes WC
 - c) in Einrichtungen mit Gemeinschafts-Duschen
5% Zuschlag für eigene Dusche
 - d) in Einrichtungen mit Einfachverglasung
5% Zuschlag f. Doppelverglasung
- (4) Die Benutzungsgebühr für das Projekt Amsterdamer Str. 149, 50735 Köln, beträgt 50,00 € monatlich pro Person.
- (5) Die Benutzungsgebühr für das Wohn- und Arbeitsprojekt in der Winterberger Str. 9 beträgt monatlich 12,50 € pro qm.
- (6) Die Benutzungsgebühren betragen in den Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen
- a) Brühler Str. 267-269, 50968 Köln 11,53 EUR/qm monatlich
 - b) Boltensternstr. 2 - 4, 50735 Köln 11,53 EUR/qm monatlich.

In dieser Benutzungsgebühr sind Verpflegungs- sowie alle verbrauchsabhängigen Kosten enthalten.

- (7) Die Benutzungsgebühr für die Einfachst-Baracken in der Siedlungsanlage Egonstraße / Stammheimer Ring beträgt monatlich 4,10 € pro qm.
- (8) Die Benutzungsgebühr für das Projekt „Wohnen auf Zeit“ in der Ostmerheimer Str. 220 beträgt monatlich 12,90 € plus 0,92 € Heizkosten pro qm zzgl. einer Möblierungspauschale in Höhe von monatlich 33,58 € pro Unterkunft.
- (9) Soweit sich die Benutzung nicht auf volle Monate erstreckt, wird die monatliche Benutzungsgebühr bis zum Auszugstag kalendertäglich berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.“

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen

Einrichtungen	Grundkosten- gebühr je qm/Monat	Heizkosten- gebühr je qm/Monat	Gesamt- gebühr je qm/Monat
Am Rolshover Hof 22	7,70 €	0,00 €	7,70 €
Auf dem Ginsterberg 2	7,40 €	2,00 €	9,40 €
Auf dem Ginsterberg 6-34	7,00 €	0,00 €	7,00 €
Berg. Gladbach Str. 145	11,40 €	2,00 €	13,40 €
Berg. Gladbach Str. 161	6,10 €	0,00 €	6,10 €
Berg. Gladbach Str. 972	6,10 €	0,00 €	6,10 €
Brühler Str. 267 – 269 (Wohnheim)	11,60 €	0,00 €	11,60 €
Buchholzstr. 16, 18	6,70 €	0,00 €	6,70 €
Burgenlandstr. 3	6,70 €	0,00 €	6,70 €
Burgenlandstr. 5-7	6,70 €	0,00 €	6,70 €
Dellbrücker Str. 34	6,10 €	0,00 €	6,10 €
Escher Str. 154	5,20 €	0,00 €	5,20 €
Escher Str. 304	5,20 €	0,00 €	5,20 €
Flemingstr. 1	5,90 €	0,00 €	5,90 €
Flemingstr. 3	6,70 €	0,00 €	6,70 €
Flemingstr. 8-36	9,30 €	2,00 €	11,30 €
Flittarder Hauptstr. 80	11,10 €	2,00 €	13,10 €
Hermann-Ehlers-Str. 17-19	5,70 €	2,00 €	7,70 €
Homarstr. 84	6,70 €	0,00 €	6,70 €
Honschaftsstr. 274	10,10 €	1,00 €	11,10 €
Kalscheurer Weg 2	5,10 €	2,00 €	7,10 €
Keimesstr. 24	10,10 €	1,80 €	11,90 €
Kottenforststr. 1-5	6,70 €	2,00 €	8,70 €
Kürtenstr. 1	6,70 €	0,00 €	6,70 €
Lilienthalstr. 34	5,20 €	0,00 €	5,20 €
Longericher Str. 151	6,70 €	0,00 €	6,70 €
Longericher Str. 153	6,10 €	0,00 €	6,10 €
Max-Fremery-Str. 2	6,70 €	0,00 €	6,70 €
Neue Kempener Str. 215-219	6,70 €	0,00 €	6,70 €
Niehler Str. 85-87	10,20 €	2,00 €	12,20 €
Nürnberg Str. 25	10,10 €	1,00 €	11,10 €
Ostmerheimer Str. 712	12,20 €	2,00 €	14,20 €
Passauer Str. 2	6,10 €	0,00 €	6,10 €
Raderberger Str. 204, 204a, b, c, d	10,10 €	1,80 €	11,90 €
Rather Str. 37	10,10 €	1,80 €	11,90 €
Rathausstr. 18	6,30 €	2,00 €	8,30 €
Scheuermühlenstr. 63	12,80 €	0,00 €	12,80 €
Schmaler Wall 17	10,00 €	2,00 €	12,00 €
Stammheimer Deichweg 41, Whg. 36	7,70 €	0,00 €	7,70 €
Stammheimer Deichweg 45, Whg. 37	7,70 €	0,00 €	7,70 €
Steinkaulerstr. 29-33a	9,50 €	2,00 €	11,50 €

Einrichtungen	Grundkosten- gebühr je qm/Monat	Heizkosten- gebühr je qm/Monat	Gesamt- gebühr je qm/Monat
Winterberger Str. 11	10,50 €	2,00 €	12,50 €
Wittener Str. 5a-c	6,10 €	0,00 €	6,10 €
Xantener Str. 72	5,20 €	0,00 €	5,20 €

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 05.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker